

S A T Z U N G
der Stadt Elmshorn
über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41

für das Gebiet

- nördlich und westlich des Nibelungenrings
- südlich der vom Nibelungenring umfassten Einfamilienhausgrundstücke

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 17.04.2008 folgende Satzung über die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 nördlich und westlich des Nibelungenrings südlich der vom Nibelungenring umfassten Einfamilienhausgrundstücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 92 LBO)

Fassaden

Für Fassaden sind nur rote, gelbe und graue Farbtöne zulässig.

Elmshorn, den 20.04.2010

Stadt Elmshorn
Die Bürgermeisterin


Dr. Fronzek
Bürgermeisterin

